



Gemeinde Teugn

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Montag, 15.09.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	22:30 Uhr
Ort:	im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Jackermeier, Manfred

Mitglieder des Gemeinderates

Binder, Christian
Blümel, Matthias
Ebner, Andreas
Eisenreich, Martin
Jehl, Mario
Kaufmann, Oswald
Kürzl, Stefan
Listl, Daniel
Merkel, Bernhard
Suß, Bastian
Wenisch, Marianne

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Arnold, Sabine
Fahrholz, Gertraud

Gäste

Diez, Florian

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schwank, Günter

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Schülerehrung
Vorlage: 02/Vo/011/2025
3. Zukünftige Nahversorgung mit Lebensmitteln in Teugn
Vorlage: 02/HA/242/2025
4. Bürgerantrag zur Rücknahme des Auftrages für die geplante Pflasterung am Dorfplatz mit kostengünstigerer und umweltverträglicherer Gestaltung
Vorlage: 02/HA/243/2025
5. Antrag auf Baugenehmigung zu Errichtung eines ökologischen Gebäudes mit Wohn- und Praxisräumen sowie einer Doppelgarage, Talring 2b, FlNr. 523/2, Gemarkung Teugn
Vorlage: 02/BA/224/2025
6. Erlass einer Satzung zur Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)
Vorlage: 02/BA/221/2025
7. Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)
Vorlage: 02/BA/223/2025
8. Vergabekriterien für die Vergabe des Konzessionsvertrages Strom auf dem Gebiet der Gemeinde Teugn, Zeitraum 29.06.2027 bis Ablauf 28.06.2047
Vorlage: 02/Lie/059/2025
9. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Manfred Jackermeier eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 14.07.2025 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

In der letzten Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung Angebote einzuholen. Die Vergabe hierzu findet in der Oktober-Sitzung statt.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 12

2. Schülerehrung

Sachverhalt:

Bürgermeister Jackermeier begrüßt die anwesenden Schüler, gratuliert zu den hervorragenden Leistungen und überreicht ein Präsent.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 12

3. Zukünftige Nahversorgung mit Lebensmitteln in Teugn

Sachverhalt:

Mit Schließung der nah und gut-Filiale in Teugn ist die Nahversorgung mit täglich benötigten Lebensmitteln nicht mehr gegeben.

Bürgermeister Jackermeier bedankt sich bei Familie Neumann für die gute Nahversorgung der letzten 7 Jahre.

Weiter informiert er, dass bereits Verbrauchermärkte kontaktiert wurden für ein mögliche Ansiedelung am Handwerkerhof, die Aussichten hierfür aber eher gering seien. Außerdem wurde der CariMarkt angefragt, jedoch erfolglos.

Ein möglicher Lösungsansatz zur Sicherstellung einer zeitnahen, ergänzenden Nahversorgung wäre die Errichtung eines Dorfladen-Containers an einem zentralen, gut erreichbaren Standort in Teugn.

Herr Florian Diez, Geschäftsführer von Landkauf24, stellt sein Konzept vor:
Der Dorfladen-Container benötigt eine Fläche von insgesamt 18 m² sowie einen Stromanschluss mit 32A CEE Stecker. Der Container selbst hat eine Stellfläche von 6 x 3 m.



Landkauf24
24/7 Discount
Lokal. 24/7. Discount.

Wir bringen Nahversorgung
zurück ins Dorf.

Inhaltsverzeichnis



1. Teil:
Ihr Nahversorger



3. Teil:
Nächsten Schritte



2. Teil:
In der Gemeinde



4. Teil:
Finanzen



BESSER VERSORGT WIE IN DER STADT, 24 STUNDEN NAHVERSORGUNG!

**Digitalisierung nutzen um die Nahversorgung
in Ihrem Dorf nachhaltig zu fördern.**



1. Teil:
Ihr Nahversorger



Florian Diez

Warum Landkauf24:

"Ich bin ebenfalls auf dem Land aufgewachsen und habe das Landleben schätzen gelernt - aktuell wohne ich in einer schnelllebigen Großstadt. Mit einfacher und intuitiver Technik sowie Nachhaltigkeit möchte ich für die Gemeinschaft einen Nahversorger schaffen"

Nebenberuflich habe ich mich von einer klassischen Ausbildung zum KFZ-Mechatroniker über den Handwerksmeister bis zum Diplom Ingenieur weitergebildet.

Aktuell arbeite ich im automobilen Umfeld als Projektleiter.

Fester Bestandteil in Ihrem Dorf.



Regionale Produkte und internationale Waren treffen sich in Ihrem Dorfzentrum.



Alle Produkte für den täglichen Alltag und das 24 Stunden.

500 bis 650 Artikel des täglichen Gebrauchs bieten wir Ihnen – auf nur 18 m² Ladenfläche - an. Durch unser Lieferantennetzwerk und wettbewerbsfähigen Einkaufskonditionen können unsere Produkte zu den selben Preisen wie im Lebensmitteleinzelhandel angeboten werden.

BEZAHLEN?

Einfach und intelligent mit unserem Terminal bezahlen...

... für Groß und Klein



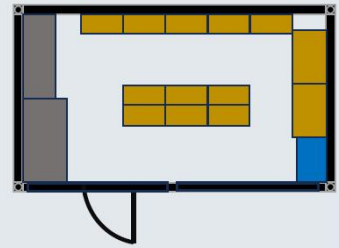


NACHHALTIGE VERSORGUNG FUNKTIONIERT AM LAND!

**Pragmatischer Ansatz,
trifft Digitalisierung.**



2. Teil:
In der Gemeinde



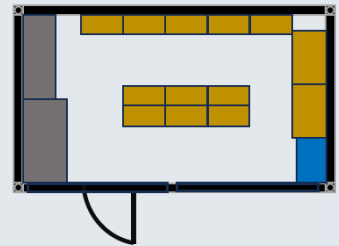
Ein Standard mit Individualität

Unser Konzept basiert auf einen umfänglichen durchdachten Standard und wird kombiniert mit örtlicher Individualität.

Containerlösung in Ihrer Gemeinde

1 Container mit insgesamt 18m². Klimatisiert und angepasst an die Umgebung. Parkplätze vor der Haustür. Erforderlich für den Container:

Wir benötigen eine Fläche mit 25m² – geschottert und verdichtet sowie 2 Parkmöglichkeiten. Außerdem bedarf es zur Versorgung einen Stromanschluss.



Option 1 – Eröffnung Ende 2026

- ✓ Flächenbereitstellung durch Gemeinde
- ✓ Stromanschlussbereitstellung durch Gemeinde
- ✓ Containerbereitstellung durch Landkauf24
- ✓ Containerumbau durch Landkauf24
- ✓ Eröffnung Landkauf24 in Ende 2026

Option 2 – Eröffnung Anfang 2026

- ✓ Flächenbereitstellung durch Gemeinde
- ✓ Stromanschlussbereitstellung durch Gemeinde
- ✓ Containerbereitstellung durch Gemeinde
- ✓ Containerumbau durch Landkauf24
- ✓ Eröffnung Landkauf24 in 01/2026
- ✓ Containermiete von Landkauf24 -> Gemeinde

Der Weg durch den Nahversorger...

- 1** Lebensmittel
(regional & überregional)
- 2** Frische Produkte
(Kühlwaren & Fleisch & Wurst)
- 3** Grundversorgung Drogerie



VON LANGER HAND GEPLANT – FÜR EINE SCHNELLE UMSETZUNG!

**Unser effizienter Weg zum erfolgreichen
Nachversorger in Ihrem Dorf...**



3. Teil:
Nächsten Schritte

Unsere Voraussetzungen



Wir benötigen eine Fläche mit 25m² geschottert und verdichtet – sowie 2 Parkmöglichkeiten, Außerdem bedarf es zur Versorgung einen Stromanschluss.

UNSER WEG...



01

Vorstellung unseres Konzepts vor Ort



02

Genauen Standort zusammen definieren



03

Alle Genehmigungen beantragen & einholen



04

Aufbau Container Einrichtung Geschäft



05

Feierliche Eröffnung mit Ihrer Dorfgemeinschaft



Die nächsten Schritte ...

Mit **Bestätigung der Fläche** wird Landkauf24 die **Containervorbereitung/Ladenvorbereitung** starten. Die Genehmigungen bei der Gemeinde/Landkreis beantragen und ggf. die Container bzw. Inneneinrichtung bestellen.

Es folgt ...

Ein finales Eröffnungsdatum wird fixiert. Einbeziehung der Dorfgemeinschaft, Kooperationspartner in das Vorhaben. Marketingmaßnahmen werden vorbereitet.

Anschließend wird natürlich feierlich eröffnet.



Ein Standard mit Individualität



Unser Konzept basiert auf einen umfänglichen durchdachten Standard und wird kombiniert mit örtlicher Individualität.

	Gemeinde	Landkreis	Landkauf24	Landkauf24 Partner	Externe Partner
Platzgenehmigung Container / Gebäude	✓	✓			
Containeraufstellung / Vorbereitung Geschäft	✓		✓	✓	✓
Einrichtung Container / Gebäude			✓	✓	✓
Start vom Landkauf24	✓		✓		

TRANSPARENZ IST UNS WICHTIG!

**Kann sich der Dorflanden langfristig
auch wirtschaftlich tragen?**



4. Teil:
Finanzen

Wirtschaftliche Perspektive

Unser Ziel ist ein nachhaltiger Ausbau im ländlichen Raum...

Umsatz

pro Monat
ca. 6.000 Euro

Personal

Teilzeitkraft auf
450 bzw. 520 Euro

Aufwand

ca. 4.000 Euro

Sonstige Kosten

ca. 1.200 Euro

Gewinn

ca. 1.500 bis 2.500 Euro

Dorfgemeinschaft integrieren ...

- Sortimentsbestimmung durch die Dorfgemeinschaft
- Regionales Regal
- Wurfsendungen zur Eröffnung
- Zeitungsartikel
- Rückmeldungen/Verbesserungsvorschläge im Laden
- Eröffnungsfeier
- Einbindung regionale Erzeuger (Metzgerei, etc.)



Diskussion:

Folgende Punkte werden auf Nachfrage des Gremiums von Herrn Diez beantwortet:

- Es gibt drei Partner-Lieferanten.
- Die Erfassung der nachzubestellenden Waren erfolgt mittels eines speziellen Kamera- und Verkaufssystems für eine automatisierte Nachbestellung.
- Ein Dorfladen-Container ist üblicherweise ab einer Einwohnerzahl von 1.000 Personen rentabel.
- Die Verkaufspreisgestaltung ist ähnlich der eines Supermarktes (nicht wie der einer Tankstelle).
- Alkoholische Getränke sowie Tabakwaren sind nicht im Sortiment enthalten.
- Für den vollklimatisierten Container gibt es ein Lärmemissionsgutachten. Die Geräte sind jedoch leise und nur am Tag aktiv.
- Der Stromanschluss geht zu Lasten der Gemeinde, den Stromverbrauch trägt Landkauf24.
- Die Container werden u. a. von Schichtarbeitern, Jugendlichen und älteren Menschen genutzt. Sonntags ist die Frequentierung besonders hoch.
- Nach 12 Monaten wird (bei ausreichender Rentabilität) der Pachtvertrag geschlossen und die Gemeinde erhält rückwirkend die monatliche Pacht.
- Derzeit erfolgt keine Belieferung mit Obst und Gemüse.
- Eine Bargeldzahlung ist nicht möglich.
- Eine Pfandrücknahme ist nicht enthalten und auch nicht vorgeschrieben.
- Auch Produkte von regionalen Herstellern (z.B. mit Wurstwaren oder Honig) können in das Sortiment mit aufgenommen werden.

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 12

4. Bürgerantrag zur Rücknahme des Auftrages für die geplante Pflasterung am Dorfplatz mit kostengünstigerer und umweltverträglicherer Gestaltung

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 05.09.2025 stellt Herr Fritz Zirngibl den Antrag auf Rücknahme des Auftrages für die geplante Pflasterung am Dorfplatz. Eine kostengünstigere und umweltverträglichere Gestaltung sollte dann folgen gemäß der vom Antragsteller beigefügten Alternative.

Bürgermeister Jackermeier schildert nochmals die Entwicklung der Dorfplatzgestaltung vom Kauf des Sparkassengrundstückes und der Gründung des Arbeitskreises über die ersten Vorarbeiten bis zur Vorstellung der Ergebnisse und der Entscheidung zur Pflasterung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.07.2025. Er betont, dass es immer Ziel gewesen sei, die Bürger zu beteiligen und bedauert, dass das Interesse bei der Bevölkerung erst nach der Auftragsvergabe geweckt wurde.

Da aber der Dorfplatz die Gemeinschaft stärken und keinesfalls spalten soll, schlägt der Erste Bürgermeister vor, die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen auszusetzen und eine Arbeitskreissitzung im Gasthaus Loidl abzuhalten, bei der die verschiedenen Varianten zur Dorfplatzgestaltung nochmals besprochen werden und die bestmögliche Gestaltung gefunden werden kann. Dabei sollen alle Anliegen und Bedenken geprüft werden, idealerweise mit einer externen und neutralen Moderation für eine respektvolle Wertschätzung aller Sichtweisen und einer gleichberechtigten Teilnahme der Bevölkerung.

Bürgermeister Jackermeier appelliert an alle Anwesenden, diese Möglichkeit wahrzunehmen.

Diskussion:

Das Gremium befürwortet den Vorschlag des Ersten Bürgermeisters. Damit zeige der Gemeinderat auch, dass kein starres Vorgehen sondern der Dialog mit den Bürgern bevorzugt werde, ergänzt Zweiter Bürgermeister Jehl.

GRM Kürzl merkt an, dass auch das Thema Dorfladen-Container berücksichtigt werden müsse, da der Dorfplatz einen guten Standort hierfür darstellen könnte.

GRM Binder dankt Fr. Merkl für die originelle Übergabe der Unterschriftenliste und betont, dass sich der Arbeitskreis – ebenso wie sie – viel Mühe gegeben habe. Er ist sich sicher, dass beide Interessen zusammengeführt werden können.

GRM Eisenreich betont, dass die wichtigste Überlegung sein muss, welche Nutzung für den Dorfplatz von der Bevölkerung gewünscht sei – grün und blühend oder aber für „Markt“-Zwecke.

Beschluss:

Der Auftrag für die geplante Pflasterung am Dorfplatz wird zurückgenommen und eine kostengünstigere und umweltverträglichere Gestaltung gemäß der am 05.09.2025 per E-Mail übermittelten Alternative beschlossen.

Einstimmig abgelehnt

Ja 0 Nein 12 Anwesend 12

Beschluss:

Die Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen wird ausgesetzt. Es wird eine Arbeitskreissitzung im Gasthaus Loidl organisiert, bei der die verschiedenen Varianten zur Dorfplatzgestaltung nochmals besprochen werden, um eine bestmögliche Gestaltung zu finden. Dabei sollen die Anliegen und Bedenken geprüft werden, idealerweise mit einer externen und neutralen Moderation. Alle interessierten Bürger sind eingeladen, daran teilzunehmen. Der genaue Termin wird in den sozialen Medien sowie auf den Anschlagtafeln rechtzeitig bekannt gegeben.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Bürgermeister Jackermeier nimmt nach der Beschlussfassung kurz Stellung zu der im Bürgerantrag angeregten Einrichtung einer Tempo-30-Zone wie in Hausen und Lengfeld: Die nun wieder geöffnete

Autobahn-Ausfahrt Bad Abbach wird vermutlich eine Entspannung bringen. Zudem erfolgt ab KW 39 der dritte Bauabschnitt zur Erneuerung der Wasserleitung der Saaler Straße (ca. 240 m von der ehemaligen Raiffeisenbank bis zur Schule) mit Ampelschaltung und halbseitiger Sperrung. Auch dies wird vermutlich dazu führen, dass weniger Umfahrungen durch Teugn vorgenommen werden.

5. Antrag auf Baugenehmigung zu Errichtung eines ökologischen Gebäudes mit Wohn- und Praxisräumen sowie einer Doppelgarage, Talring 2b, FlNr. 523/2, Gemarkung Teugn

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich des qualifizierten Bebauungsplans „Am Talring“.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans werden folgende Befreiungen beantragt:

4.0 Verkehrsflächen: 4.3 Parkplätze für Sportanlage, 5.1 öffentliche Grünfläche

- Nutzung eines Teilbereichs der im Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesene Fläche im östlichen Bereich des Bebauungsplans zur Erstellung eines Fußweges zum Gebäude
- Mitnutzung der im Bebauungsplan als „Parkplätze für Sportanlage“ benannten Stellplätze

Eine genaue Beschreibung und Begründung der Befreiung ist der angefügten Anlage zu entnehmen. Nach Art der Nutzung ist das geplante Gebäude zulässig.

Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

Die Stellplatzsatzung wird durch den Nachweis von 5 Stellplätzen auf dem Baugrundstück (für die Wohnnutzung) und den Nachweis von 10 Stellplätzen für die Arzt-, Physiotherapie auf den Flächen der Gemeinde Teugn erfüllt. Hierzu wurde eine Dienstbarkeit durch notarielle Beurkundung veranlasst. Die Dienstbarkeitsbestellung liegt mittlerweile vor.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den notwendigen Befreiungen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

6. Erlass einer Satzung zur Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Sachverhalt:

Mit dem Ersten Modernisierungsgesetz Bayern wurde die Bayerische Bauordnung insbesondere im Bereich der örtlichen Bauvorschriften umfassend novelliert. Die Änderungen an der Bayerischen Bauordnung und an der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagen- und Stellplatzverordnung) wirken sich unmittelbar auf das kommunale Stellplatzrecht aus.

Durch das erste Modernisierungsgesetz wird u.a. die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung eines Stellplatzes mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert. Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen. Künftig haben es die Gemeinden demnach selbst in der Hand festzulegen, ob es in ihrem Gebiet eine Stellplatzsatzung geben soll oder nicht. Außerdem wird eine Obergrenze der zu schaffenden Stellplätze vorgegeben. Die Festsetzung höherer Stellplatzzahlen durch die Gemeinde ist nicht mehr möglich.

Die als weitere Anlage beigefügte Gegenüberstellung der Richtzahlen gibt einen Überblick der Änderungen und dient der Information des Gemeinderates.

Von der Verwaltung wird folgender Satzungsinhalt vorgeschlagen:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Teugn erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch <Rechtsgrundlage> ergänzen (Hinweis an den Gemeinderat: Die vorangestellte Präambel mit der Rechtsgrundlage zum Erlass der Satzung wird von der Verwaltung entsprechend dem geltenden Recht zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Satzung ergänzt) folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Teugn.
Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3
Herstellung *und Ablöse* der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

OPTIONAL ABLÖSEMÖGLICHKEIT:

Alternative a) zu (3) Ablöse im Ermessen der Gemeinde]

- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz ... Euro.*

Alternative b) zu (3) Ablöse bei Unmöglichkeit der Herstellung auf dem Baugrundstück]

- Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist oder andere gewichtige Gründe vorliegen, die einen Nachweis unmöglich machen, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Damit die Höhe der Ablösebeträge der Kostenentwicklung angepasst werden können, wird die Ablösesumme durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.*
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.*

§ 4

Anforderung an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 06.10.2014 und die Änderungssatzung vom 24.03.2023 außer Kraft.

Diskussion:

Zweiter Bürgermeister Jehl ist der Meinung, dass bei Wohnungen z. B. unter 40 m² ein Stellplatz ausreichend wäre.

Frau Arnold erklärt, dass eine derartige Regelung möglich sei. Ein Unterschreiten der Richtzahlen ist möglich, die vorgegebenen Richtzahlen dürfen nur nicht überschritten werden.

Dennoch sollte der Gemeinderat bei der Entscheidung berücksichtigen, dass durch die neuen gesetzlichen Vorgaben zur Anzahl der Stellplätze im Vergleich zu der derzeit gültigen Satzung künftig ohnehin häufig weniger Stellplätze und - aufgrund der Gesetzesänderung bei bestimmten Vorhaben sogar gar keine Stellplätze mehr - nachgewiesen werden müssen.

Im Gremium entsteht eine Diskussion zu den beiden Ablösemöglichkeiten.

Beschluss:

Die Stellplatzsatzung soll folgende Ergänzung erhalten: Bei Wohnungen mit einer Wohnfläche von unter 45 m² ist nur ein Stellplatz erforderlich.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 3 Nein 9 Anwesend 12

Beschluss:

- **Alternative 1:**

Die Stellplatzsatzung wird, wie im Sachverhalt dargestellt, ohne die Möglichkeit einer Ablöse von Stellplätzen beschlossen. In § 3 sind daher in der Überschrift „und Ablöse“ und die Absätze (3), (4) und (5) zu streichen.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 3 Nein 9 Anwesend 12

- **Alternative 2:**

Die Stellplatzsatzung soll eine Ablösemöglichkeit enthalten. Die Alternative 3a und Absatz 4 werden in die Satzung aufgenommen.

Einstimmig abgelehnt
Ja 0 Nein 12 Anwesend 12

- **Alternative 3:**

Die Stellplatzsatzung soll eine Ablösemöglichkeit enthalten. Die Alternative 3b und Absatz 4 werden in die Satzung aufgenommen.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Mehrere Beschlüsse
Anwesend 12

7. Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Sachverhalt:

Mit Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert.

Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen. Da dann keine bayernweit geltende Pflicht mehr besteht, muss jede Gemeinde in einer Grundsatzentscheidung zuerst festlegen, ob in ihrem Gemeindegebiet eine Spielplatzpflicht gelten soll oder nicht.

Die Verwaltung schlägt folgenden Satzungsinhalt vor:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder **(Kinderspielplatzsatzung)**

Die Gemeinde Teugn erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch... *entsprechend einfügen ... (Hinweis an den Gemeinderat: Die vorangestellte Präambel mit der Rechtsgrundlage zum Erlass der Satzung wird von der Verwaltung entsprechend dem geltenden Recht zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Satzung ergänzt.)* folgende Satzung:

§ 1 **Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet Teugn.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 **Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung**

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3 **Größe, Lage und Ausstattung**

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.

§ 4 **Herstellung und Ablöse des Spielplatzes**

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Soweit die Herstellung des Spielplatzes nicht möglich ist, kann die Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung, Ausstattung und den Unterhalt

des Spielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde Teugn übernommen werden (Ablösevertrag). Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. Um den Ablösebetrag der Kostenentwicklung entsprechend fortschreiben zu können, wird die Höhe des Ablösebetrags durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

- (3) Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. In diesen Fällen beträgt die Ablöse maximal 5.000,00 € je abzulösenden Spielplatz.

§ 5 Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung, wie im Sachverhalt dargelegt und unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse mit entsprechender Ergänzung der Rechtsgrundlage in Kraft zu setzen.

Einstimmig abgelehnt
Ja 0 Nein 12 Anwesend 12

8. Vergabekriterien für die Vergabe des Konzessionsvertrages Strom auf dem Gebiet der Gemeinde Teugn, Zeitraum 29.06.2027 bis Ablauf 28.06.2047

Sachverhalt:

Stand 22.08.2025:

Nummer	Auswahlkriterien	Wichtung	Anteil in %	Bemerkung
Kriterium Netzsicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs				

1	Gewährleistung 24-Stunden-Notdienst, mindestens innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Reaktionszeiten	50	5,0	Der Bieter muss möglichst schnell zur Beseitigung etwaiger Störungen in der Lage sein und dies nachvollziehbar darlegen. Bewertet wird das entsprechende Notdienstkonzept. Dies bedeutet zunächst, dass immer mindestens alle gesetzlich vorgegebenen Reaktionszeiten einzuhalten sind (sofern es solche künftig geben wird). Im Hinblick auf die lange Laufzeit des Konzessionsvertrages muss gewährleistet sein, dass auch bei künftigen Änderungen der Rechtslage alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu Reaktionszeiten jederzeit eingehalten werden. Darüber hinaus soll der Bieter darlegen, auf welche Weise er möglichst schnell zur Beseitigung etwaiger Störungen in der Lage ist und sein individuelles Konzept, unter Einbeziehung von Angaben zur Rufbereitschaft, Krisenstab etc. hierzu darstellen. Das Konzept wird bewertet. Berücksichtigt werden sowohl die Reaktionszeiten bei Störmeldungen (Zeitdauer vom Eingang der Störmeldung bis zum Eintreffen vor Ort) als auch die Beseitigung dieser Störungen (Entstörungsorganisation während der regulären Arbeitszeit wie auch während Bereitschaftszeiten). Die angegebenen Reaktionszeiten sind zu plausibilisieren. Neben der durchschnittlichen Reaktionszeit sind zu folgenden Störfällen die Reaktionszeiten anzugeben: Defekter Trafo, Muffenstörung.
2	Technische Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers	50	5,0	Die technische Leistungsfähigkeit des Bieters ist Grundvoraussetzung für einen sicheren Netzbetrieb. Die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach §§ 4, 49 EnWG wird vorausgesetzt, d.h. sofern diese nicht vorliegen, führt dies zu einem Ausschluss des Bieters aus dem hiesigen Verfahren. Dass diese Mindestvoraussetzungen vorliegen, hat der Bieter darzustellen und zu plausibilisieren. Entsprechende Nachweise für seine Angaben hat der Bieter – soweit möglich – mit den Angebotsunterlagen

				vorzulegen. Hier sind zudem darüberhinausgehende Angaben zum Unternehmen erforderlich, die eine entsprechende Einschätzung in Hinblick auf das konkret in Rede stehende Netz zulassen. Es soll also insbesondere dargestellt werden, wie der Bieter über die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus seine technische Leistungsfähigkeit sicherstellt. Dies kann insbesondere auch über einschlägige Zertifizierungen erfolgen. Gewertet werden nur solche Zertifizierungen, über die der Bieter bei Angebotsabgabe bereits verfügt. Gewertet werden im Rahmen dieses Unterkriteriums nur solche Angaben, die über die Darstellung der Mindestvoraussetzungen des §§ 4, 49 EnWG hinausgehen.
3	Sachliche und personelle Ausstattung des Netzbetreibers	40	4,0	Neben der technischen Leistungsfähigkeit ist ein sicherer und zuverlässiger Netzbetrieb nur möglich, wenn in Hinblick auf das konkret in Rede stehende Netz genügend Mitarbeiter vorhanden sind, die zudem über eine entsprechende Ausbildung und Ausstattung verfügen müssen, was ebenfalls darzustellen ist. Nicht ausreichend ist die Angabe der Mitarbeiterzahl des Gesamtunternehmens, diese soll jedoch zusätzlich erfolgen. Sollte der Bieter der Auffassung sein, dass in seinem Fall alle Mitarbeiter in Hinblick auf das konkret in Rede stehende Netz zur Verfügung stehen, ist dies gesondert zu begründen und zu plausibilisieren. Auch im Hinblick auf die sachliche Ausstattung des Bieters ist darzustellen, welche sachliche Ausstattung für das konkret in Rede stehende Netz zur Verfügung steht. Die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach §§ 4, 49 EnWG wird vorausgesetzt, d.h. sofern diese nicht vorliegen, führt dies zu einem Ausschluss des Bieters aus dem hiesigen Verfahren. Dass diese Mindestvoraussetzungen vorliegen, hat der Bieter darzustellen und zu plausibilisieren. Ent-sprechende

				Nachweise für seine Angaben hat der Bieter – soweit möglich – mit den Angebotsunterlagen vorzulegen. Gewertet werden im Rahmen dieses Unterkriteriums nur solche Angaben, die über die Darstellung der Mindestvoraussetzungen des §§ 4, 49 EnWG hinausgehen. Die sachliche und personelle Ausstattung werden insoweit gleichmäßig gewichtet.
4	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (im Falle einer geplanten Netzverpachtung sowohl des Netzeigentümers als auch des geplanten Netzeigentümers)	20	2,0	Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll dargelegt werden, damit über die gesamte Vertragslaufzeit von einer Erfüllung der vertraglichen Pflichten ausgegangen werden kann (z.B. unter Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre). Die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach §§ 4, 49 EnWG wird vorausgesetzt, d.h. sofern diese nicht vorliegen, führt dies zu einem Ausschluss des Bieters aus dem hiesigen Verfahren. Dass diese Mindestvoraussetzungen vorliegen, hat der Bieter darzustellen und zu plausibilisieren. Entsprechende Nachweise für seine Angaben hat der Bieter – soweit möglich – mit den Angebotsunterlagen vorzulegen. Die Vorlage von Bonitätsauskünften ist nicht erforderlich. Darzustellen ist seitens des Bieters und bewertet wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bieters gerade in Hinblick auf das konkret in Rede stehende Netz. Es soll die Zusendung der Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre erfolgen. Sollte das bietende Unternehmen noch nicht so lange existieren, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in anderer geeigneter Form nachzuweisen. Weiterhin soll eine Darstellung des Finanzierungskonzepts des Bieters erfolgen. Gewertet werden im Rahmen dieses

				Unterkriteriums nur solche Angaben, die über die Darstellung der Mindestvoraussetzungen des §§ 4, 49 EnWG hinausgehen.
5	Investitionsstrategie für das Konzessionsgebiet	20	2,0	Zukünftige Investitionen zum Erhalt der Netzfunktion und der Versorgungssicherheit sowie zur weiteren Netzentwicklung sollen im Rahmen eines Investitionsplans oder in anderer geeigneter Form aufgezeigt werden. Darzustellen ist in jedem Fall die Investitionsstrategie bzw. das jährliche Investitionsvolumen in Hinblick auf das hier in Rede stehende Netz. Hierbei sind insbesondere zukünftig notwendige Netzverstärkungen zur Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und zum Aufbau einer Ladeinfrastruktur sowie zum Umbau des Stromnetzes zu einem Smart Grid zu berücksichtigen.
6	Prüfungs- und Wartungsintervalle	30	3,0	Die Bieter sollen ihr Wartungskonzept darstellen. Sinnvolle und im Zweifel kurzfristige Prüf- und Wartungsintervalle lassen c.p. und unter Berücksichtigung der Anforderungen an einen effizienten Netzbetrieb auf eine höhere Sicherheit der Versorgung schließen. Gegenüber den Regelwerken kürzere Wartungsintervalle werden positiv bewertet, sofern der Bieter plausibel darlegt, weshalb die Verkürzung aus seiner Sicht und in Abwägung mit den Anforderungen an einen effizienten und kostengünstigen Netzbetrieb sinnvoll ist. Diese gegenüber den Regelwerken kürzeren Wartungsintervalle sind in dem Angebot auf geeignete Weise gesondert zweifelsfrei zu kennzeichnen (z.B. durch farbliche Markierungen).

7	Versorgungssicherheit	40	4,0	Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, bedarf es eines diesbezüglichen Konzepts, insbesondere, da sich in dem Konzessionsgebiet kritische Infrastruktur befindet. Seitens der Bieter ist ihr Konzept zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit darstellen. Für die Kommune muss konkret ersichtlich sein, welche Maßnahmen der Bieter zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ergreift. In diesem Kontext ist auch auf die Einbindung einer Netzleitstelle einzugehen. Zu beschreiben sind in diesem Kontext insbesondere deren Ausstattung, Maßnahmen zur IT-Sicherheit, Redundanz. Bitte beachten Sie, dass vorliegend – anders als bei Kriterium 1 – keine Ausführungen zur Störungsbeseitigung geboten sind. Vielmehr geht es der Kommune darum, welche Maßnahmen seitens der Bieter ergriffen werden, um das Auftreten von Störungen zu verhindern und mithin die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
8	Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteilungsanlagen (Netzsicherungskonzept)	30	3,0	Hier werden Ausführungen zum Netzsicherungskonzept des Bieters erwartet (was wird getan, um Schäden an Stromleitungen zu vermeiden etc.). Hier sollen sowohl Maßnahmen zum Schutz der Verteilungsanlagen als auch solche zur Vermeidung von Gefahren, die vom Netzbetrieb ausgehen, dargestellt werden.
		280	28,0	
Kriterium kostengünstige Energieversorgung				

9	Prognose der zu 70 erwartenden Netznutzungsentgelte	7,0	Die Netznutzungsentgelte stellen unter dem Aspekt kostengünstiger Energieversorgung für die Verbraucher eine wesentliche Größe dar. Je niedriger die NNE ausfallen, desto kostengünstiger grds. die Versorgung. Es wird eine Prognose zumindest für die Netznutzungsentgelte in der 4. (ab 2026) und 5. Regulierungsperiode erwartet. In die Prognose sollen alle bereits bekannten Faktoren einfließen und im Übrigen von den Bietern sachgemäße Annahmen getroffen werden, die anzugeben sind. Die Vergabestelle wird zunächst bewerten, ob die Annahmen aus ihrer Sicht plausibel sind. Sofern und soweit durch unterschiedliche Annahmen der Bieter die Vergleichbarkeit nicht gewährleistet ist, behält sich die Vergabestelle vor, dies durch Rückfragen aufzuklären bzw. die Vergleichbarkeit durch Angleichung der Prämissen selbst herstellen. Zwingend hat der Bieter folgende Prämissen seiner Prognose zugrunde zu legen: - Hinsichtlich der Entwicklung der Kosten der vorgelagerten Netzentgelte erfolgt eine Fortschreibung der EOG 2026; - Hinsichtlich der Kosten der vermiedenen Netzentgelte erfolgt eine Fortschreibung der EOG 2026; - Hinsichtlich der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Xgen) erfolgt eine Fortschreibung der EOG 2026; - Hinsichtlich der Entwicklung der Verlustenergiekosten erfolgt eine Fortschreibung der EOG 2026; - Für die 5. Regulierungsperiode sind die Vorgaben der 4. Regulierungsperiode in Hinblick auf die regulatorischen Rahmenbedingungen sowie die Netzentgeltsystematik fortzuschreiben. Bei der Darstellung hat eine Differenzierung nach Grundpreis, Arbeitspreis und Messstellenbetrieb (netto) erfolgen. Die Kosten des Messstellenbetriebs
---	---	-----	---

				sind nur für die 4. Regulierungsperiode zu berücksichtigen und darzustellen. Die Prognose der Bieter hinsichtlich der Netzentgelte im betroffenen Versorgungsgebiet soll sich auf folgende Abnahmemengen (Haushaltskunden ohne Lastgangmessung) beziehen und die Kosten des vorgelagerten Netzes einbeziehen: 2.500 kWh, 5.000 kWh, 10.000 kWh, 25.000 kWh, 50.000 kWh, 75.000 kWh, 100.000 kWh. Die verschiedenen Verbrauchsszenarien werden gleichmäßig gewichtet. Sie werden zunächst gesondert bewertet und dann ein Durchschnitt gebildet.
10	Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse	30	3,0	Auch die (einmaligen) Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse haben Auswirkungen auf die Kosten der Versorgung und sind daher vom Bieter darzustellen. Anschlusskosten und BKZ werden insoweit gleichmäßig gewichtet. Seitens des Bieters sollen die Kosten für einen Standard-Hausanschluss (Niederspannung) ohne Berücksichtigung von Eigenleistung der Kunden bzw. Mehrspartenanschlüssen für folgende Leitungslängen (gemessen ab Grundstücksgrenze) angegeben werden: 5m, 10m, 20m. Bei der Bewertung wird ein Durchschnitt für die drei abgefragten Anschlusslängen gebildet. Die Kosten für Mehrspartenanschlüsse sind hier nicht zu berücksichtigen. Erwartet wird eine Prognose des Bieters für die 4. Regulierungsperiode (ab 2026) sowie für die 5. Regulierungsperiode.
		100	10,0	
Kriterium verbraucherfreundliche Energieversorgung				

11	Erreichbarkeit für Kunden	40	4,0	Je einfacher der Zugang von Netznutzern zu Kundencentern oder Onlineangeboten des Bieters ist, desto verbraucherfreundlicher stellt sich die Versorgung c.p. dar. Hier werden Auskünfte über Kundencenter erwartet, insbesondere Anzahl, Ort und Öffnungszeiten. Bei der Bewertung werden Kundencenter, die ausschließlich zu Vertriebszwecken genutzt werden, nicht berücksichtigt, da es an dem erforderlichen Netzbezug fehlt. Kundencenter, die überwiegend zu Vertriebszwecken genutzt werden, finden Berücksichtigung, sofern und soweit diese eine unbundling-konforme Beratung von Netzkunden in netzspezifischen Angelegenheiten anbieten. Dies sollen die Bieter darstellen. Zusätzlich werden Angaben zu der Erreichbarkeit der Bieter im Wege sonstiger Kommunikationsmittel (insbesondere auch Online-Angebote) berücksichtigt. Der Bieter hat seine Angaben zu plausibilisieren. Die Erreichbarkeit der Kundencenter einerseits sowie die Erreichbarkeit des Bieters über ein Online-Angebot oder sonstige Kommunikationsmittel andererseits, werden jeweils zu 50% der bei diesem Kriterium insgesamt zu vergebenden Punkte gewertet.
12	Beratungsumfang	40	4,0	Je umfangreicher das Beratungsangebot des Bieters ist, desto verbraucherfreundlicher stellt sich die Versorgung c.p. dar. Darzustellen ist das Beratungsangebot bezogen auf den Netzbetrieb.
13	Servicestandards (berücksichtigt werden z.B. Zertifizierungen oder Verpflichtungen zur Einhaltung konkreter Servicestandards)	30	3,0	Der Bieter soll angeben, ob er sich Qualitäts-Zertifizierungen unterwirft und sich an die entsprechenden Standards hält. In die Bewertung können nur solche Zertifizierungen eingehen, über die der Bieter bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe verfügt. Ebenfalls sollen Servicestandards dargestellt werden, denen sich der Bieter selbst unterwirft. Es sind Ausführungen dazu zu machen, wie diese Servicestandards umgesetzt werden. Bewertet werden hier

		110	11,0	Angaben zu Bearbeitungsfristen von Kundenanfragen sowie die vertragliche Zusicherung der Einhaltung der Fristen. Das Vorliegen von Zertifizierungen sowie von Servicestandards, denen sich der Bieter freiwillig unterwirft, werden gleichsam bewertet.
Kriterium umweltverträgliche Versorgung				
14	Konzept zur Netzentwicklung/technischen Netzentwicklung	40	4,0	Der Bieter soll angeben, ob und welche Maßnahmen er im Bereich der Entwicklung sog. "Intelligenter Netze" durchführt. Dabei ist insbesondere anzugeben, ob und inwieweit derartige Maßnahmen auch konkret im betroffenen Netzgebiet eingesetzt werden können bzw. sollen. Es wird erwartet, dass der Bieter ein Konzept zur künftigen technischen Netzentwicklung darlegt. Z.B. kann hier auf die Themen Verbrauch, Bezug, E-Mobility, Speicher etc. eingegangen werden.
15	Öffentlichkeitsarbeit zur umweltverträglichen Energieversorgung	30	3,0	Umweltverträgliche Versorgung bedarf einer Aufklärungsarbeit gegenüber Netznutzern und Letztverbrauchern. Die Bieter sollen angeben, ob und ggf. welche Anstrengungen sie insoweit übernehmen. Wertungsrelevant und darzustellen sind lediglich solche Anstrengungen, die sich auf den Netzbetrieb beziehen.
16	Beseitigung stillgelegter Verteilanlagen	40	4,0	Es soll angegeben werden, wie möglichst störungsfrei mit nicht mehr benötigten Anlagen umgegangen wird (Rückbau, Verbleib im Erdreich etc.). Insbesondere soll darauf eingegangen werden, ob stillgelegte Anlagen beseitigt werden und unter welchen Voraussetzungen sowie binnen welcher Fristen für die Kommune ein Anspruch auf Beseitigung dieser Anlagen gegenüber dem Bieter besteht.
			110	11,0
Kriterium effiziente Energieversorgung				

17	Kosteneffizienz	40	4,0	Der Effizienzwert eines Netzbetreibers wird von den Regulierungsbehörden in regelmäßigen Abständen festgestellt. Je effizienter ein Bieter arbeitet, desto besser. Soweit nach Auffassung des Bieters Besonderheiten zu berücksichtigen sind, ist dies anzugeben und zu begründen, insbesondere wenn der Bieter der Auffassung ist, dass der festgestellte regulatorische Effizienzwert die konkrete Situation des Bieters nicht hinreichend abbildet. Entsprechende Ausführungen sind insbesondere auch dann veranlasst, wenn der Bieter am vereinfachten Verfahren teilnimmt und ihm daher kein individuell berechneter Effizienzwert zugewiesen wurde, d.h. diese Bieter müssen entsprechende Ausführungen machen. Es wird klargestellt, dass der regulatorische Effizienzwert nur als ein Faktor unter mehreren gewertet wird, wenn ein Bieter relevante Besonderheiten seines Falles darlegt. Da eine rechnerische Ermittlung im Falle zu berücksichtigender Besonderheiten nicht in Betracht kommt, erfolgt die Bewertung dann nicht rechnerisch, sondern anhand der definierten Qualitätsabstufungen. Wie die Berücksichtigung von etwaigen Besonderheiten, welche die Bieter ggf. vortragen, erfolgt, kann naturgemäß erst dann bestimmt werden, wenn diese Besonderheiten der Gemeinde bekannt sind.
18	Energieeffizienz (Verringerung von Leitungsverlusten)	30	3,0	Effizienz betrifft auch den Umgang mit Ressourcen. Die Bieter sollen daher angeben, welche Maßnahmen sie z.B. zur Verringerung von Leitungsverlusten durchführen. Bewertet wird die Energieeffizienz insgesamt.
19	Potentiale zur Steigerung der Effizienz, z.B. durch die Nutzung von Synergieeffekten (gemeinsamer Einkauf, gemeinsame Bevorratung etc.)	30	3,0	Die Bieter sollen darlegen, ob im konkreten Fall Synergien genutzt werden können (z.B. durch Zusammenarbeit in einer größeren Einkaufsgemeinschaft, gemeinsame Bevorratung o.ä.), die letztendlich zu einer effizienteren Versorgung und damit zu sinkenden Verbraucherpreisen führen. Der

		100	10,0	Bieter hat darzustellen, welche Effekte durch die Synergien entstehen, die letztlich zu sinkenden Verbraucherpreisen führen.
Kriterium Konzessionsvertrag				
20	Höhe und Abrechnung der Konzessionsabgabe	65	6,5	Die Höhe der Konzessionsabgabe sollte sich stets am oberen Ende des nach KAV Zulässigen orientieren. Die Kommune behält sich vor, den Vertragsabschluss abzulehnen, solange die Zahlung der Höchstsätze verweigert wird (§ 48 Abs. 1 S. 2 EnWG). Die Art der Abrechnung der Konzessionsabgabe ist anzugeben. „Art der Abrechnung“ meint den Abrechnungsturnus, ob z.B. eine wöchentliche, monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Abrechnung erfolgt. Seitens der Kommune wird positiv gewertet, wenn eine möglichst flexible Anpassung des Zahlungsmodus nach ihren Bedürfnissen möglich ist. Anzugeben ist seitens des Bieters, welche Zahlungsmodi grundsätzlich möglich sind und wie oft diese angepasst werden können. Es ist anzugeben, bis wann die Schlussabrechnung nach Ende eines Kalenderjahres übergeben wird. Die Höhe der Konzessionsabgabe wird mit höchstens 80% der bei diesem Kriterium insgesamt zu vergebenden Punkte gewertet, die Art der Abrechnung der Konzessionsabgabe wird mit höchstens 10% der bei diesem Kriterium insgesamt zu vergebenden Punkte gewertet und der Zeitpunkt der Übergabe der Schlussrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr wird ebenfalls mit höchstens 10% der bei diesem insgesamt zu vergebenden Punkte gewertet.

21	Nachweis Konzessionsabgabe	der	5	0,5	Neben der Höhe der KA ist für die Kommune auch wichtig, dass die Höhe der Zahlung nachvollziehbar ist. Hinsichtlich der Art der Abrechnung kommt es der Kommune darauf an, dass seitens des Bieters ein höchstmögliches Maß an Transparenz geschaffen wird. Es ist anzugeben, ob neben der Schlussrechnung auch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers seitens des Bieters vorgelegt wird oder ob auf Verlangen der Kommune ein solches Testat durch den Bieter eingeholt wird. Weiterhin hat der Bieter auszuführen, ob der Wirtschaftsprüfer durch die Kommune oder den Bieter bestimmt wird und wer die Kosten der Beauftragung des Wirtschaftsprüfers trägt. Ob die Abrechnung schriftlich oder digital vorgelegt wird, obliegt dem Bieter.
22	Gewährung Gemeinderabatten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV auf das Netzentgelt für den Eigenverbrauch der Gemeinde sowie deren Eigenbetriebe	von	40	4,0	Gemeinderabatte stellen eine der wenigen zulässigen Möglichkeiten dar, der Kommune über die Zahlung von Konzessionsabgaben entgegenzukommen. Sehr gut wird bewertet, wenn der Kommune, die gemäß KAV maximal zulässigen Rabatte eingeräumt werden. Zum rabattfähigen Eigenverbrauch der Kommune gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Kommune, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Die beabsichtigte umsatzsteuerliche Behandlung der Rabatte soll ebenfalls angegeben werden (Rabatt auf netto- oder brutto-Betrag). Weiterhin ist zweifelsfrei darzustellen, auf welche Preisbestandteile die Gemeinderabatte gewährt werden.
23	Abstimmung Baumaßnahmen	von	30	3,0	Es sollten regelmäßige Abstimmungsgespräche über Baumaßnahmen angeboten werden. Seitens der Bieter soll angegeben werden, welche gemeindlichen Belange/berechtigten Interessen in diesem Zuge besondere Berücksichtigung finden. Vor Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Verteilungsanlagen

				sollte die Kommune hierüber rechtzeitig unterrichtet werden.
24	Folgekostenübernahme	30	3,0	Bewertet wird die Bereitschaft des Bieters, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, Kosten von Leitungsumlegungen und damit verbundene Aufwendungen (Wiederherstellung des Straßenbelags etc.) zu tragen.
25	Auskunftsansprüche	20	2,0	Am Ende der Laufzeit des Konzessionsvertrags sind Kommune und neue Bieter auf Informationen zum Verteilnetz angewiesen. Je umfangreicher und früher diese Daten zur Verfügung gestellt werden, desto besser. Im Hinblick auf den Zeitablauf eines künftig durchzuführenden Konzessionsverfahrens sieht die Kommune Auskunftsansprüche, die 4 Jahre vor dem Ende des Konzessionsvertrages zu erfüllen sind, als sehr gut an. Noch frühere Ansprüche werden nicht positiver bewertet. Die Auskunftsansprüche sollen über die reinen Informationen zur Bewertung des Netzes hinausgehen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Netzdaten Bieter im künftigen Konzessionsverfahren ggf. in die Lage versetzen sollen, Versorgungskonzepte sowie Entflechtungs- bzw. Einbindungskonzepte zu erstellen. Da hier Zeiträume betroffen sind, die planmäßig mehr als 20 Jahre in der Zukunft liegen, kann allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, welche Daten zu diesem Zweck ganz konkret benötigt werden. Insbesondere ist zu erwarten, dass auch die hierzu ergangenen behördlichen Leitfäden in dieser Zeit noch weiterentwickelt werden. Die Bieter sollen daher im Rahmen eines Ideenwettbewerbs eine möglichst klare, faire und gut umsetzbare Abwicklung am Ende der Vertragslaufzeit gewährleisten. Hierbei soll auch darauf eingegangen werden, inwieweit Informationspflichten auf Verlangen

				der Kommune auch gegenüber einem Dritten erfüllt werden.
26	Kaufpreisregelung	30	3,0	Im Falle des Netzübergangs am Ende der Vertragslaufzeit ist der Kaufpreis für die Netzanlagen ein häufig streitanfälliges Thema. Der Bieter soll möglichst klare und faire Regelungen anbieten, die eine Bestimmung des Kaufpreises ermöglichen. Die Berechnungsmethode soll angegeben werden.
27	Endschafftsklausel	40	4,0	Neben dem Kaufpreis spielen weitere Faktoren bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Rolle (z.B. Übernahmerecht bzw. -pflicht der Kommune). Auch hier sollen möglichst gut umsetzbare, faire Regelungen zur Auseinandersetzung angeboten werden.
28	Sonderkündigungsrecht	40	4,0	Die Kommune strebt ein einseitiges Sonderkündigungsrecht mindestens nach 10 sowie nach 15 Vertragsjahren an. Die Einräumung von Sonderkündigungsrechten ist im Hinblick auf die Durchführung eines diskriminierungsfreien Verfahrens erst ab dem 10. Jahr der Vertragslaufzeit maßgebend. Werden seitens des Bieters Sonderkündigungsrechte angeboten, die der Kommune eine noch frühere Kündigung ermöglichen, wird diese Option nicht besser bewertet. Die Möglichkeit der Ausübung des Sonderkündigungsrechts (ab dem 10. Vertragsjahr) im Abstand von jeweils zwei Jahren wird als "sehr gut" angesehen. Die Möglichkeit der Kündigung in

				noch kürzeren zeitlichen Abständen wird nicht besser bewertet.
		300	30,0	
	Gesamtergebnis:	1000	100,0	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Vergabe der Stromkonzession, Zeitraum Beginn 29.06.2027 bis Ablauf 28.06.2047, die Vergabekriterien und Gewichtung, Stand 22.08.2025 und für die Vergabe der Stromkonzession diese Vergabekriterien und Gewichtung anzuwenden.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

9. Mitteilungen und Anfragen

Der Erste Bürgermeister informiert, dass über eine Fördermaßnahme drei Endgeräte für je 1.000 € für Lehrerdienstgeräte und 11 Tablets zu je 350,00 € als Leihgeräte für Schüler angeschafft wurden. Nach Abzug der Förderung verbleiben bei der Gemeinde Kosten in Höhe von 90,00 €.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, den 14.10.2025, statt.

GRM Binder informiert zum Thema Dorfplatz von einem Treffen mit Frau Huber von der Koordinationsstelle Inklusion. Im Bereich der Treppe und bei dem Randstreifen könnte ggf. eine optische Markierung hilfreich sein, um Stolperstellen zu verhindern.

GRM und Jugendbeauftragter Suß berichtet vom diesjährigen Ferienprogramm, das wieder ein großer Erfolg war mit 104 Kindern und ausgebuchtem Programm.
Bürgermeister Jackermeier dankt GRM Suß für die hervorragende Organisation und den Vereinen für die Beteiligung.

GRM Listl berichtet von einer Bürgeranfrage zur Aufstellung eines weiteren Hundekot-Beutelspenders im Bereich des Triftwegs.
Bürgermeister Jackermeier bittet darum, dies in der Fraktion zu besprechen und ggf. wenn nötig einen Antrag zu stellen.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 12

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung